

Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Au-pairs aus:

	<ul style="list-style-type: none"> EU-Länder Malta u. Zypern (griech.) EWR- Staaten: Norwegen, Island, Liechtenstein EFTA-Staat : Schweiz 	<ul style="list-style-type: none"> EU-Beitrittsländer Rumänien, Bulgarien 	<ul style="list-style-type: none"> Länder ohne Visumspflicht Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und Vereinigte Staaten von Amerika Der erforderliche Aufenthaltstitel muss nach der Einreise eingeholt werden. 	alle übrigen Staaten
E I N R E I S E	gültiger Reisepass oder Personalausweis	gültiger Reisepass oder Personalausweis	gültiger Reisepass, zur Einreise nach Deutschland ist kein Visum erforderlich <i>Eine Einreise ohne Visum ist keine Gewähr für die Zustimmung der beteiligten Behörden. Bei mangelhaften Sprachkenntnissen kann die Arbeitserlaubnis abgelehnt werden.</i>	Reisepass mit speziellem Au-pair- Visum: Beantragung bei der nächstgelegenen deutschen Vertretung im Heimatland unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, des Einladungsbriefes der Gastfamilie, des Au-pair-Vertrages, der VJ-Vermittlungsbestätigung und einer Versicherungszusage. Die Arbeitsgenehmigung wird in einem Akt vom Ausländeramt über die Botschaften erteilt, d.h. die Zweckbestimmung/ Beschäftigungserlaubnis wird in den Reisepass eingetragen.
A N M E L D U N G	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt <p>Für EU-Bürger existieren keinerlei Einschränkungen für den Aufenthalt und die Arbeitserlaubnis (Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU).</p>	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beantragung der Arbeitserlaubnis (ZAV) 2. Anmeldung und Beantragung der Freizügigkeitsbescheinigung EU beim Einwohnermeldeamt <p>(Bitte 4 Passfotos mitbringen!)</p> <p>Die Arbeitserlaubnis wird in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Bei Hinweis auf Missbrauch des Au-pair-Verhältnisses wird die Arbeitserlaubnis nur für drei Monate ausgestellt und nach Ablauf erneut überprüft.</p> <p>Die Au-pair-Tätigkeit darf grundsätzlich erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis aufgenommen werden!</p>	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meldung beim Ausländeramt zur Beantragung des Aufenthaltstitels 2. Beantragung der Arbeitserlaubnis 3. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt <p>(Bitte 4 Passfotos mitbringen!)</p>	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt 2. Meldung beim Ausländeramt, Aufenthaltsbewilligung wird zunächst für 1-3 Monate erteilt <p>(Bitte 4 Passfotos mitbringen!)</p> <p>Innerhalb dieses Zeitraumes ggf. amtsärztliche Untersuchung, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und endgültige Erteilung für max. 1 Jahr beim zuständigen Ausländeramt.</p>

**ALLE KOSTEN, DIE DURCH DIE ANMELDUNG ENTSTEHEN ÜBERNIMMT DIE GASTFAMILIE
MELDEN SIE SICH BITTE DIREKT NACH DER ANKUNFT IN IHREM VIJ-BÜRO
DENKEN SIE AUCH AN DIE ABMELDUNG VOR DER RÜCKREISE.**